

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00020 vom 7. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00020

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00020 du 7 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00020 del 7 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Bestimmungen des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 ATSG).

E. 1.2

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs.

E. 1.3

In Abweichung von Art. 52 und 58 ATSG sind gemäss Art. 69 Abs. 1 lit . a IVG Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar.

Nach Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Partei keine Verfügung oder keinen Einsprache entscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4.1

Zuständig zur Beurteilung einer Rechtsverzögerungs- respektive Rechtsverweigerungsbeschwerde ist das Sozialversicherungsgericht (Art. 57 ATSG; BGE 130 V 90 E. 2).

Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwer deinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten (BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_738/2007 vom 26. März 2008 E. 2 und 8C_453/2008 vom

12. Dezember 2008 E. 3.3). Entsprechend dem Wortlaut von Art. 56 Abs. 2 ATSG ("entgegen dem Begehren") setzt eine begründete Rechtsverweigerungs beschwerde regelmässig voraus, dass die betroffene Person den Erlass einer Ver fügung verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_453/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.3).

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bei Rechtsverzögerungs- respektive Rechtsverweigerungsbeschwerden ist allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4.2

Das ATSG und das IVG enthalten keine Frist, innert welcher die Invalidenversicherung ihre Verfügung erlassen muss. In einem solchen Fall liegt eine Rechtsverzögerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Eine Rechtsverzögerung ist gegeben, wenn die Umstände, welche zur unangemessenen Verlängerung des Verfahrens führen, objektiv nicht gerechtfertigt sind. Ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen. Massgeblich sind namentlich Umfang und Schwierigkeit des Falles, die Schwere der Betroffenheit des Einzelnen, aber auch das Verhalten der Beteiligten (BGE 135 I 265 E. 4.4). Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, können der Behörde nicht ohne weiteres zum Vorwurf gemacht werden, da sie in einem Verfahren oft unumgänglich sind; solange keine einzelne solcher Zeitspannen stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung (Urteil des Bundesgerichts 8C_210/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Januar 2021 reichte der Versicherte Beschwerde gegen das Schreiben vom 25. November 2020 ein und beantragte, es seien ihm die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen (Urk. 1 S. 2 f.). Mit Eingabe vom 18. Februar 2021 reicht er ergänzend die Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 17. Februar 2021 zusammen mit einem weiteren Text ein (Urk. 7/1-2) und erklärte diese als Teil der beschwerdeweisen Ausführungen. Ausserdem stellte er den Eventualantrag, das Gericht habe zu seinen Beschwerden, welche die geklagte fast vollständige Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nicht erklären würden, Abklärungen über die nationale Koordination seltener Krankheiten (kosek) zu orphan

diseases in die Wege leiten zu lassen (Urk. 6). Die Beschwerdegegnerin beantragte in der Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2021, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (Urk. 9). Dies wurde dem Beschwerdeführer

am

5. März 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 13).

Mit Eingabe vom 8. März 2021 verzichtete die Beschwerdegegnerin ausserdem auf eine Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2021 (Urk. 15). Am 9. März 2021 äusserte sich der Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort und beantragte, es seien die Beschwerdeverfahren Nr. IV.2021.00015 und Nr. IV.2021.00020 zu vereinigen und die Streitsache des Verfahrens Nr. IV.2021.00020 sei nach Vereinigung mit der Streitsache Nr. IV.2021.00015 verfahrensleitend abzuschreiben (Urk. 16). Die Eingaben vom 8. und 9. März 2021 wurden der Gegenpartei je am 12. März 2021 zur Kenntnis zugestellt (Urk. 17).

Mit zusätzlicher Eingabe vom 11. Januar 2021 hatte der Beschwerdeführer auch Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. Oktober 2020 betreffend Abweisung des Leistungsbegehrens

(Urk. 12/168) erhoben (Urk. 14). Hierzu wurde das Verfahren Nr. IV.2021.00015 eröffnet. Eine Kopie der Beschwerde vom 11. Januar 2021 im Verfahren IV.2021.00015 wird als Urk. 14 zu den Akten dieses Verfahrens genommen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, es gehe in diesem Verfahrensabschnitt nur um die Frage des Anspruchs auf Hilflösenentschädigung im Sonderfall und des Anspruchs auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren. Die Beschwerdegegnerin habe mit Schreiben vom 25. November 2020 (Urk. 2) darüber nochmals ausdrücklich entschieden. Es sei schwierig zu entscheiden, wie dieses Schreiben rechtlich zu beurteilen sei. Er gehe für diese Beschwerde davon aus, dass es sich bei diesem Schreiben, welches durch dasjenige vom 30. November 2020 (Urk. 12/183) ergänzt worden sei, um eine Verfügung handle. Seine Schreiben vom 27. November 2020 (Urk. 12/181) und vom 4. Dezember 2020 (Urk. 12/185) seien insbesondere für den Fall, dass es sich bei den Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 25. und 30. November 2020 um Verfügungen gehandelt habe, als Wiedererwägungsgesuche anzusehen, welche die Beschwerdegegnerin dem Gericht hätte als Beschwerden vorlegen müssen, nachdem sie diese nicht zur Behandlung hatte entgegennehmen wollen. Die Beschwerdegegnerin halte verbissen an ihrer Rechtsverweigerung respektive ihrem Rechtsmissbrauch fest. Durch dieses Verhalten werde der Justizapparat unnötigerweise beschäftigt (Urk. 1 S. 4 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin führte in der Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2021 dazu aus, bei dem angefochtenen Schreiben vom 25. November 2020 handle es sich nicht um eine Verfügung im Sinne von Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG und damit nicht um ein taugliches Anfechtungsobjekt. Im Übrigen sei das Verfahren betreffend Hilflösenentschädigung nach wie vor pendent, wie sich auch aus ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2020 (Urk. 12/184) ohne Weiteres entnehmen lasse (Urk. 9).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen sind die Leistungsbegehren auf Hilflösenentschädigung im Sonderfall und auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren sowie ob dies bezüglich eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorliegt.

E. 3

ATSG). Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG).

Eine versicherte Person kann in Analogie von Art. 51 Abs. 2 ATSG grundsätzlich innerhalb eines Jahres auch dann einen Entscheid in Form einer Verfügung verlangen, wenn ein Entscheid unzulässigerweise im formlosen Verfahren erfolgt war (Urteil des Bundesgerichts 8C_536/2017 vom 5. März 2018 E. 3.4 und 8C_738/2007 vom 26. März 2008 E. 6.1-3).

E. 3.1

Hinsichtlich der Leistungsbegehren auf Hilfflosenentschädigung im Sonderfall und einer Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren liegen erst formlose Mitteilungen der Beschwerdegegnerin vor. Eine Verfügung hat die Beschwerdegegnerin in beiden Sachen noch nicht erlassen. Namentlich bei den vom Beschwerdeführer angefochtenen Schreiben vom 25. und 30. November 2020 (Urk. 2, Urk. 12/183) handelt es sich nicht um Verfügungen im Sinne von Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG und Art. 49 Abs. 1 ATSG. Denn eine Verfügung liegt recht sprechungsgemäss dann vor, wenn das fragliche Schriftstück als solche bezeichnet ist oder zumindest eine Rechtsmittelbelehrung enthält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_738/2007

vom 26. März 2008

E. 4. 2) . Weder das Schreiben vom 25. November 2020 noch jenes vom 30. November 2020 erfüllen diese Anforderungen.

Für eine Beschwerde ans Gericht fehlt es damit betreffend die Leistungsbegehren auf Zusprache einer Hilfflosenentschädigung im Sonderfall und einer Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren an einem Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 56 Abs. 1 ATSG. Auf die Beschwerde ist insofern daher nicht einzutreten.

E. 3.2.1

Zu klären ist weiter, ob eine Rechtsverweigerung respektive Rechtsverzögerung gegeben ist (Art. 56 Abs. 2 ATSG; vgl. E. 1.4 hiervor). Dies ist gesondert zunächst in Bezug auf das Leistungsbegehren auf Hilfflosenentschädigung im Sonderfall (E. 3.2.2-3 nachfolgend) und danach in Bezug auf das Leistungsbegehren einer Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren (E. 3.3 hernach) zu prüfen.

E. 3.2.2

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Offizialmaxime die Prüfung eines Anspruchs auf Hilfflosenentschädigung im Sonderfall vornehmen werde (Urk. 2/184). Damit ist sie vom mit Schreiben vom 25. und 30. November 2020 vertretenen Standpunkt, dass zunächst ein ausgefülltes Antragsformular betreffend Hilfflosenentschädigung einzureichen sei (Urk. 2, Urk. 12/183), abgerückt und hat das in der E-Mail vom 8. Mai 2020 erwähnte und mit Schreiben vom

1. Oktober 2020 ausführlich beantragte Begehren des Beschwerdeführers auf Abklärung des notwendigen Sachverhaltes mit nachfolgender Entscheid über

den Anspruch auf Hilfflosenentschädigung im Sonderfall

(Urk. 12/99/1 , Urk. 12/163/1)

an Hand genommen. Eine allfällige Rechtsverweigerung lag spätestens mit Schreiben vom 3. Dezember 2020, mithin bereits vor Einreichung der Beschwerde am 13. Januar 2021 (Eingangsdatum, Urk. 1 S. 1), nicht mehr vor.

Wegen der Beschwerdeerhebung zu einem Zeitpunkt nach der angebotenen Verwaltungshandlung bestand insofern von Beginn weg kein aktuelles Rechtsschutzinteresse . Auf die Beschwerde ist daher insofern nicht einzutreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_889/2007 vom 12. Februar 2008 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Betreffend den ausstehenden Entscheid über den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung im Sonderfall ist ferner auch keine Rechtsverzögerung auszumachen, zumal die Beschwerdegegnerin zunächst den Rentenanspruch abklärte sowie darüber verfügte (Verfügung vom 30. Oktober 2020 Urk. 12/168) und das Begehren auf Abklärung und Prüfung des Anspruchs «auf eine Entschädigung für Integritätsentschädigung leichten Grades wegen Augenerkrankung/Gesichtsfeld einschränkung» erstmals im Mai 2020 gestellt wurde (Urk. 12/99). Ausserdem ging die Beschwerdegegnerin - ob zu Recht oder nicht, kann hier offen bleiben - davon aus, dass eine Antragsstellung mittels eines entsprechenden zusätzlichen Formulars vorausgesetzt sei, was sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. November 2020 denn auch mitgeteilt hat (Urk. 2). Eine durch diesen Rechtsstandpunkt verursachte (kurze) Verfahrensverzögerung war somit sachlich begründet. Insgesamt ist keine unangemessene Verlängerung des Verfahrens im Sinne einer Rechtsverzögerung gegeben.

Die Beschwerde ist insofern daher abzuweisen.

E. 3.3.1

Zur Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren hat der Beschwerdeführer im Schreiben vom 1. Oktober 2020 - und erneut mit Schreiben vom 25. November 2020 - explizit beantragt, dass die Beschwerdegegnerin darüber anfechtbar zu verfügen habe (Urk. 12/163/4, Urk. 12/180). Der Beschwerdeführer verlangte damit eine anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 ATSG. Dennoch sah die Beschwerdegegnerin in der Folge davon ab, eine solche zu erlassen. Sie wiederholte lediglich mit Schreiben vom 30. November 2020, mithin wiederum im formlosen Verfahren (Art. 51 Abs. 1 ATSG), unter Hinweis auf ihre E-Mail vom 17. Juli 2020 (Urk. 12/137), dass im Einspracheverfahren in der Regel keine Parteientschädigung ausgerichtet werde (Urk. 12/183). Weder dieses Schreiben, noch eine E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen von Art. 49 Abs. 1 ATSG. Ausserdem wurde damit inhaltlich auch kein individuell-konkreter Entscheid gefällt. Da die Beschwerdegegnerin trotz Ersuchens des Beschwerdeführers, weder eine anfechtbare Verfügung über den Antrag auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren erliess, noch eine solche in Aussicht stellte, ist eine Rechtsverweigerung zu bejahen.

E. 3.3.2

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist daher in Bezug auf das Leistungsbegehren auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, unverzüglich eine anfechtbare Verfügung dazu im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG und

Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG

zu erlassen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, unverzüglich eine anfechtbare Verfügung über das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren (zur Verfügung vom 30. Oktober 2020, Urk. 12/168) zu erlassen.

Die beantragte Vereinigung dieses Verfahrens mit dem Verfahren Nr. IV.2021.00020 (Urk. 16) , in welche m die Beschwerde (Urk. 14) gegen die Ver fügung vom 3 0. Oktober 2020 (Urk. 12/168) zu beurteilen sein wird, ist hier nicht angezeigt. Davon ist abzusehen.

E. 5

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft)

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.